72. Sind die tarifbertraglichen Schlichtungestellen behördliche Ginrichtungen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. November 1923 i. S. Arbeitgeberverband ber beutschen Straßen-, Klein- und Privateisen-Bahnen (KL) w. Deutschen Berkehrsbund (Bekl.). III 244/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht baselbst.

In den Tarisverträgen, die auf Arbeitgeberseite vom Rläger, auf Arbeitnehmerseite vom Beklagten und vom Zentralverband der Gemeinde-arbeiter und Straßenbahner Deutschlands am 31. Dezember 1920 abgeschlossen wurden, sind als Schlichtungsstellen ausgestaltet: die aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und einem Obmann

gebilbeten Schlichtungsausschüsse für jede der Bezirksgruppen, und der aus brei Vertretern ber Arbeitgeber und ber Arbeitnehmer und einem Obmann besiehende Hauptausschuß; zwei Arbeitnehmervertreter hatte ber Beklagte zu fiellen, ben britten ber Bentralverband. Die Schlichtungsftellen sind anzurufen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die "aus der vorliegenden Bereinbarung oder aus den in ihrer Durchführung aufgestellten Ausführungsbeftimmungen und Arbeitsorbnungen ober sonstwie aus bem Arbeitsverhältnis entstehen". Die Entscheidung bes Schlichtungsausschuffes ift enbaultig und bindend, falls nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung beim Hauptausschuß Berufung eingelegt wird; bas Urteil bes Hauptausschuffes ift für beibe Barteien endaultig und bindend. In allen Streitigkeiten grundsatlicher Art ift ber Hauptausschuß zuständig, und zwar entscheibet er, ob ber Streitfall grundsatlich ift. Diese Schlichtungsstellen haben auch am Abschluß ber Bezirksgruppenverträge (Sonberabkommen für bie Bezirksgruppen über Löhne, Urlaub, Dienstzeit, Überstunden usw.) auf Antrag beiber Parteien mitzuwirken.

Auf Anrusen einer Untergruppe bes klagenden Berbandes, namlich "Untergruppe Hochbahngesellschaft" hatte der die Geschäfte des Hauptausschusses führende Kläger eine Sitzung des Hauptausschusses auf den 12. Dezember 1921 anderaumt und hierzu den Beklagten eingeladen mit der Bitte, "die Beisitzer und Parteien arbeitnehmerseits zu benachrichtigen". Der Beklagte lehnte dies durch Schreiben dom 12. Dezember 1921 ab, da mangels Antrags beider Parteien keine rechtliche Möglichkeit vorliege, die betreffende Streitsache vor dem taris-

licen Hauptausschuß zur Entscheibung zu bringen.

Der absichtlich und ausbrücklich vom Einzelfall losgelöste Klagantrag forbert die Fesissellung, daß der Beklagte verpslichtet sei, zu allen anberaumten Sitzungen des Hauptausschusses zwei der von ihm

benannten Beisiter einzulaben.

Das Landgericht gab der Klage statt, da die sachliche Zuständigsteit des Hauptausschusses erst von diesem selbst geprüft und entschieden werden könne und müsse, nicht schon vorher einseitig von einer der Tarisvertragsparteien. Der Berusungsrichter wies ab, da mangels einer dürgerlichrechtlichen Bindung zur Mitwirkung dei der Indetriebhaltung des Hauptausschusse ein privatrechtlicher Anspruch überhaupt nicht in Frage stehe; übrigens würde auch die zivilprozessuale Durchsührung eines Urteils auf unüberwindliche Hindernisse soder für die Beteiligten bebeutungslos sein. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Grunbe:

Die Revision führt aus: Für die Unschauung bes Berufungsrichters spreche kein Wort der Gesete. Der Tarifvertrag sei boch kein Staatsvertrag, sondern bezwecke gerade die vertragliche Bindung, und die von der Klage gesorderte Mitwirkung des Beklagten solle eben diesem Bertragszwecke dienen. Zu dieser Mitwirkung als zu einer ihnen selbst unmittelbar obliegenden Leistung seien nur die Vertragssontrahenten selbst verbunden, nicht die einzelnen, zu deren Gunsten der Tarisvertrag wirke. Die Bollstreckbarkeit eines der Klage ent-

iprechenben Urteils ergebe fich aus ber Zivilprozegorbnung.

Diefer Ausführung kann nicht beigepslichtet werben. Die Tarifverträge sind die Vorläuser und die charakteristischen Ausprägungen der für Arbeitsbedingungen und Produktionsentwicklung autonomen Selbstverwaltung durch soziale Selbstverwaltungskörper und der durch die Beteiligten selbst ein Arbeitsrecht schaffenden Berussgesetzebung, die durch das Geseh über den vaterländischen Hilfsbienst vom 5. Dezember 1916 §§ 11, 12, 13 angebahnt, durch die Tarisvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 ausgebaut, durch die Reichsversassung vom 11. August 1919 Art. 165 versassungsmäßig bestätigt und durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 in weitem Waße durchgeführt ist.

Ein Rernpunkt biefer Selbftverwaltung ift bie Schlichtung von Arbeitsftreitigkeiten. Soweit bie Gefete felbft Schlichtungsftellen einfeten. Die Beftellung ber Arbeitgeber- und ber Arbeitnehmervertreter in ihnen regeln und bas Berfahren vor ihnen ordnen, find bies nicht Satungen privatrechtlichen Inhalts, sondern öffentlichrechtliche Geftaltungen von rein öffentlichrechtlichem Charafter; vgl. Bekanntm. vom 21. Dezember 1916 gur Ausführung bes Silfsbienfigefetes 5. Dezember 1916, § 3 Abs. 2 Rr. 1 (nicht bestellbar bei Berluft ber Fähigkeit zur Belleibung öffentlicher Amter), § 5 (Strafe für grunb. Lose Ablehnung ber Ubernahme bes Amtes als Vertreter ber Arbeitgeber ober Arbeitnehmer), § 6 (die Bertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt), § 9 (Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und Strafe bei Berletung biefer Bflicht), § 10 (Befugnis zu Ersuchen an Behörben und behörbliche Einrichtungen); 2D. vom 23. Dezember 1918 88 15, 16 (Abernahme ber Bestimmungen ber Bekannimachung bom 21. Dezember 1916), 17 bis 30; Betriebent. §§ 82, 83, 84 bis 90, 95 his 97, 99, 100.

Von vornherein aber entsprach es ber Absicht bes Gesetzgebers, bie Bestimmung der Schlichtungsstellen dem freien Willen der Beteiligten zu überlassen. So hieß es schon in § 13 des hilfsdienstigesetzs vom 5. Dezember 1916 "der in § 9 Abs. 1 bezeichnete Aussichuß (ein Beaustragter des Kriegsamtes als Vorsitzender sowie je drei Vertreter der Arbeitzeber und der Arbeitnehmer) kann angerusen werden, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kausmannsgericht

als Einigungsamt anrufen" und eben dieser Borbehalt ift wörtlich wieberholt im § 20 Abf. 1 ber BD. vom 23. Dezember 1918; und fo bestimmte hinsichtlich ber Berkehrsanftalten bes Reichs und ber Bundesstaaten ber burch § 104 II bes BetriebsAG. aufgehobene (vgl. bie BD. bom 14. April 1920 Art. 4) § 19 Abf. 2 ber BD. bom 28. Dezember 1918 fogar "bie Busammensetzung biefes Ausschuffes (besonberer Schlichtungsausschuß mit ausschlieflicher Auftanbigteit für ben gangen Bereich jeder Berkehrsanftalt), und bas Berfahren vor ihm fann burch Bereinbarung zwischen ber zuständigen Berwaltung und Bereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit das nicht geschehen ift, gelten die Vorschriften biefer Berordnung entsprechenb". Richt nur die so offen gelassenen anderweiten Stellen waren Gerichtsstellen, sonbern auch ber in § 19 Abs. 2 in Aussicht genommene kraft Bereinbarung zusammengesetzte und ein bereinbartes Berfahren handhabende besondere Schlichtungsausschuß sollte ein öffentlichrechtliches Organ, eine behördliche Ginrichtung sein.

Eben bies sind die im Tarifvertrag vereinbarten Schiebsftellen; fie konnen gar nichts anberes sein, benn sie find schon in § 20 Abs. 2 ber BD. bom 23. Dezember 1918 und fobann im Betriebs RG. §§ 66 Nr. 3 u. 4. 78 Nr. 5, 81 Abs. 3, 82 Abs. 3 u. 4, 85 Abs. 2 Nr. 1, 96 Abs. 2 Nr. 1 ben gesetzlichen Schlichtungsstellen nicht nur gleich. sonbern sogar vorangestellt, berart, bag erft, wenn fie nicht tatia werben, bie gesetlichen Schlichtungestellen jum Bug zu fommen haben. Daraus folgt, bag die Gefete felber die tarifvertraglichen Schiebs. stellen als ben gesehlichen völlig gleichwertig erachten und erklaren, sohin als burch ben Tarifvertrag entstandene öffentlichrechtliche Gebilbe. Demnach ift, soweit ber Tarifvertrag Schiebsstellen einrichtet, die Bertraasform nur bie Entstehungsform biefer autonomen Selbstvermaltungsschöpfung, bie fich in ihrem ganzen Wefen und nach ihrem ganzen Inhalt, in ihrer Zusammensehung und in ihrem Berfahren, in ihren Pflichten und in ihren Rechten, in ihrer Zustandigkeit und in ber Wirkung ihrer Entscheibungen als eine felbft geschaffene, aber gefetlich und berfaffungemäßig anerkannte Behorbe auf bem Gebiete bes Arbeits- und Produktionsrechts darftellt. In den vorliegenden Tarifverträgen kommt bies auch noch baburch zum Ausbruck, bag ber Obmann ber Schlichtungsausschuffe und bes Sauptausschusses mangels einer Einigung burch bie zuständige Aufsichtsbehörbe ober burch bas Reichsarbeitsministerium zu bestellen ift.

Abzulehnen ist insbesondere eine Gleichstellung der tarifvertraglichen Schiedsstellen mit den Schiedsgerichten der Zivilprozesordnung. Diese entstehen nur frast Bereindarung privater Parteien, jene aber sind durch Selbstverwaltungskörper geschaffene, durch die staatliche Gesetzgebung anerkannte ständige Organe der Rechtspsiege auf dem

Gebiete bes Arbeits- und Produktionsrechts (val. J.B. 1895 S. 296 Mr. 17). Die Schiedsgerichte betreffen individuell bestimmte, rein burgerliche, bem ordentlichen Rechtsweg unterliegende, aukerhalb bes Rahmens bes öffentlichen Rechts ftebenbe Rechtsftreitigkeiten und find, soweit bie Berechtigung ber Parteien zum Bergleichsichluß reicht, augelaffen lebiglich mit Rudficht auf bas - nach bem Zeugnis ber Rechtsgeschichte unter allen Brozefinftemen ftanbige - private Bedurfnis nach fchiebsrichterlicher Entscheidung. Die Schiedsstellen aber haben bie Aufgabe und bas Biel, die Arbeits- und Dienstorbnung ber Betriebe und die Richtlinien fur Ginftellung und Entlaffung ber Arbeitnehmer gu fichern und zu forbern im ftaatlichen Intereffe. Denn nunmehr ift bie wirtschaftliche Entwicklung und um ihretwillen bie Arbeitsgemeinicaft amifchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als gemeinsamen beiberfeits berantwortungs- und arbeitsfreudigen Mithelfern ber Brobuktion in bie Staatsamede eingereiht: icon bie Mitalieber ber Betriebsrate perwalten — wie § 35 bes BetriebsRG, faat — ein Amt und zwar unentgeltlich als Ehrenamt.

Das Dargelegte ergibt, daß die von der Klage geltend gemachte Berpsichtung des Beklagten zur Mitwirkung im Bersahren, nämlich zur Entsendung der Arbeitnehmervertreter in die Hauptausschußstungen, keinenfalls eine privatrechtliche und der Streit darüber kein bürger-

licher ift.

Soweit die in den Gesetzen, insbesondere im BetriebsAG. vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, um ein tarisvertragswidriges Berhalten des Beklagten zu verhindern, ist zur Ausfüllung dieser Lücke keinenfalls der Zivilrichter berufen.